

OVG RHEINLAND-PFALZ
GERICHTSDATENBANK

Gericht	VerfGH Rheinland-Pfalz
Entscheidungsart	Beschluss
Datum	28.01.2021
Aktenzeichen	VGH W 4/21
Rechtsgebiet	Wahlrecht

R e c h t s n o r m e n

LV Art. 82 Satz 5, LV Art. 82
LV Art. 135 Abs. 1 Nr. 7, LV Art. 135 Abs. 1, LV Art. 135
LWahlG § 42 Abs. 4 Satz 1, LWahlG § 42 Abs. 4 Satz 5, LWahlG § 42
LWahlG § 42 Abs. 5 Satz 1, LWahlG § 42 Abs. 5 Satz 3, LWahlG § 42 Abs. 5,
LWahlG § 42
VerfGHG § 2 Nr. 3 Buchst. a, VerfGHG § 2 Nr. 3, VerfGHG § 2

S c h l a g w ö r t e r

Nichtanerkennungsbeschwerde, Landtagswahl, Landeswahlleiter, Landeswahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Wählervereinigung, Beschwerdeobliegenheit, Obliegenheit, Rechtsschutzbedürfnis, Verfassungsprozessrecht, Wahlprüfung

L e i t s ä t z e

1. Auch im Nichtanerkennungsbeschwerdeverfahren nach dem Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz ist das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers Voraussetzung für die Sachentscheidung. Den Beschwerdeführer trifft daher die Obliegenheit, die von ihm beanspruchten Rechte mittels außergerichtlicher Rechtsbehelfe einzufordern. Dies schließt die Obliegenheit ein, gesetzlich ausnahmsweise parallel statthafte Rechtsbehelfe parallel einzulegen.
2. Von einem Beschwerdeführer ist zu verlangen, gegen die seinen Wahlvorschlag zurückweisende Entscheidung des Kreiswahlausschusses nicht allein die Nichtanerkennungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof zu erheben, sondern parallel die allgemeine Beschwerde an den Landeswahlausschuss einzulegen.

Zum Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Nichtanerkennungsbeschwerde gegen die Ablehnung der Anerkennung als Wählervereinigung für die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz durch den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 4 (Neuwied), der deshalb ihren Wahlkreisvorschlag nicht zuließ.

Hiergegen hat die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben.

Eine Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen die mit der Nichtanerkennungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof angegriffene Entscheidung des Kreiswahlausschusses hat sie nicht eingelegt.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Nichtanerkennungsbeschwerde verworfen.

Aus den Gründen:

- 6 Die als solche statthafte Nichtanerkennungsbeschwerde (Art. 82 Satz 5, Art. 135 Abs. 1 Nr. 7 der Verfassung für Rheinland-Pfalz – LV –, § 2 Nr. 3 Buchst. a VerfGHG, § 42 Abs. 5 Satz 1 LWahlG), ist unzulässig. Der Beschwerdeführerin fehlt das im Nichtanerkennungsbeschwerdeverfahren erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.
- 7 1. Auch im Nichtanerkennungsbeschwerdeverfahren ist das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers Voraussetzung für die Sachentscheidung (vgl. entspr. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2013 – 2 BvC 2/13 –, BVerfGE 134, 121 [123]; Bechler/Neidhardt, NVwZ 2013, 1438 [1440]; Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 96a Rn. 13; Müller-Terpitz, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer [Hrsg.], BVerfGG, § 96a Rn. 24 [Juli 2020]).
- 8 Der erst im Jahr 2015 eingeführte spezielle Rechtsbehelf der Nichtanerkennungsbeschwerde (vgl. zur alten Rechtslage VerfGH RP, Beschluss vom 11. April 2014 – VGH B 19/14 –, NVwZ 2014, 1513 [1514]) stellt eine Durchbrechung des seinerseits

in Art. 82 LV i.V.m. § 57 LWahlG verankerten Grundsatzes des Vorrangs der (nachgelagerten) Wahlprüfung (vgl. VerfGH RP, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – VGH B 14/15 –, AS 44, 156 [160]) dar (vgl. entspr. Brocker, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG, 3. Aufl. 2020, Art. 41 Rn. 21.1; Drossel/Schemmel, NVwZ 2020, 1318 [1319]), der wiederum der Tatsache Rechnung trägt, dass bei einer Fülle von Einzelentscheidungen im Vorfeld eine Wahl wohl kaum termingerecht durchgeführt werden könnte (vgl. Strelen, in: Schreiber [Hrsg.], BWahlG, 10. Aufl. 2017, Einf. Rn. 31a; Glauben, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 41 Rn. 104 m.w.N. [März 2017]). Die Nichtanerkennungsbeschwerde ermöglicht lediglich in einem eng umschriebenen Anwendungsbereich, nämlich der Nichtanerkennung als Partei oder Wählervereinigung, eine partielle, vorgelagerte Wahlprüfung. In der Sache entfernt sich deren Prüfprogramm allerdings nicht von den allgemeinen Wahlprüfungsgrundsätzen (vgl. entspr. Brocker, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG, 3. Aufl. 2020, Art. 41 Rn. 21.1; Glauben, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 41 Rn. 110 [März 2017]).

⁹ Zu diesen Grundsätzen gehört, dass der Beschwerdeführer die im Wahlvorbereitungs- und -prüfungsverfahren möglichen Rechtsbehelfe einlegen muss, um in einem (verfassungs-)gerichtlichen Verfahren nicht mit seinem Vorbringen präkludiert zu sein (vgl. Glauben, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 41 Rn. 164 u. 174 [März 2017]). Den Beschwerdeführer trifft daher die Obliegenheit, die von ihm beanspruchten Rechte mittels außergerichtlicher Rechtsbehelfe einzufordern (vgl. entspr. zur „Konfrontationsobliegenheit“ und zur „Einspruchsobliegenheit“ im politischen Prozess im Hinblick auf das Organstreitverfahren BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16, BVerfGE 147, 31 [37 f.] und Beschluss vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 8 [47 ff.]). Dies schließt die Obliegenheit ein, gesetzlich ausnahmsweise parallel statthafte Rechtsbehelfe parallel – bei Gericht und im Verwaltungsverfahren – einzulegen.

¹⁰ 2. Gemessen an diesem Maßstab ist von einem Beschwerdeführer zu verlangen, gegen die seinen Wahlkreisvorschlag zurückweisende Entscheidung des Kreiswahlausschusses nicht allein die Nichtanerkennungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 42 Abs. 5 Satz 1 LWahlG), sondern parallel die allgemeine Beschwerde an den Landeswahlausschuss einzulegen (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LWahlG). Ihn trifft eine entsprechende Beschwerdeobliegenheit.

- 11 Anders als die Beschwerdeführerin geltend macht, wird die Beschwerde nach § 42 Abs. 4 LWahlG nicht durch § 42 Abs. 5 LWahlG in dessen Anwendungsbereich als speziellerer Norm verdrängt. Durch die Regelung in § 42 Abs. 5 Satz 3 LWahlG, wonach Absatz 4 dieser Bestimmung unberührt bleibt, wird im Gegenteil ausdrücklich klargestellt, dass das allgemeine und schon vor Einführung des Rechtsbehelfs der Nichtanerkennungsbeschwerde gesetzlich normierte Beschwerdeverfahren beim Landeswahlausschuss und das Beschwerdeverfahren beim Verfassungsgerichtshof nebeneinander erfolgen können. Die gesetzgeberische Entscheidung, beide Beschwerdemöglichkeiten parallel zuzulassen, hat ausweislich der Gesetzesbegründung ihren Grund allein darin, dass die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs erst nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses die Zeit für das gerichtliche Beschwerdeverfahren zu sehr verkürzen würde (vgl. LT-Drucks. 16/5027, S. 12 f.; Unglaub/Lehmier, Rheinland-Pfälzisches Landeswahlrecht, 17. Aufl. 2015, § 42 Erl. 42.4).
- 12 Für eine Verkürzung des Anwendungsbereichs der allgemeinen Beschwerde zum Landeswahlausschuss nach § 42 Abs. 4 LWahlG durch die Einführung der Nichtanerkennungsbeschwerde ist auch sonst nichts ersichtlich. Der Gesetzgeber hat im Gegenteil deutlich gemacht, dass mit der Einführung der Nichtanerkennungsbeschwerde eine „erweiterte Rechtsschutzmöglichkeit“ (vgl. LT-Drucks. 16/5027, S. 7) eingeführt wird, die allerdings nicht den schon nach bisherigem Recht bestehenden Rechtsbehelf beim Landeswahlausschuss ersetzen soll. Prozessuale Folge dieser dem Zeitdruck bei der Wahlvorbereitung geschuldeten „doppelten“ Beschwerdemöglichkeit beim Landeswahlausschuss und zum Verfassungsgerichtshof ist lediglich, dass die Nichtanerkennungsbeschwerde schon vor der Entscheidung des Landeswahlausschusses statthaft ist, da Prüfungsgegenstand im Verfahren über die Nichtanerkennungsbeschwerde die Entscheidung des Kreiswahlausschusses auch dann bleibt, wenn der Landeswahlausschuss diese im Beschwerdeverfahren nach § 42 Abs. 4 LWahlG zwischenzeitlich bestätigt haben sollte. Umgekehrt geht der Gesetzgeber zu Recht davon aus, dass für eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs – mangels Rechtsschutzbedürfnisses – kein Raum mehr ist, wenn der Landeswahlausschuss der Beschwerde vor der Entscheidung über die Nichtanerkennungsbeschwerde abgeholfen haben sollte (LT-Drucks. 16/5027, S. 12). Im Ergebnis werden so die Rechtsschutzmöglichkeiten eines Beschwerdeführers zwar erweitert. Ihm wird jedoch nicht

die Option eröffnet, auf die allgemeine Beschwerde zum Landeswahlausschuss zu verzichten.

- 13 Im Übrigen bringt § 42 Abs. 5 Satz 3 LWahlG dergestalt die in der Gesetzesbegründung niedergelegte Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, den Landeswahlausschuss im Rahmen der Überprüfung von Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse auch weiterhin miteinzubeziehen. Die Beschwerdeobliegenheit dient somit zugleich dazu, die gesetzlich intendierte Einbindung des Landeswahlausschusses zu gewährleisten und damit seinem „Charakter als Beschwerdeinstanz für Rechtsbehelfe nach § 42 Abs. 4 LWahlG“ und der „besonderen Bedeutung und Rechtswirkungen der Entscheidungen über die Zulassung von Wahlvorschlägen“ (LT-Drucks. 16/5027, S. 9) Rechnung zu tragen. Durch die in § 42 Abs. 4 Satz 5 LWahlG getroffene Regelung, wonach der Landeswahlausschuss die Entscheidung über die Beschwerde spätestens am 61. Tag vor der Wahl zu treffen hat – vorliegend also bis zum 12. Januar 2021 –, ist zugleich sichergestellt, dass der Verfassungsgerichtshof diese Entscheidung seinerseits berücksichtigen kann.
- 14 Soweit der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 25. Januar 2021 schließlich geltend macht, er habe sowohl von dem stellvertretenden Wahlleiter des Wahlkreises 4 (Neuwied) als auch von einem Mitarbeiter des Landeswahlleiters die mündliche Auskunft erhalten, dass gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses nur die Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof zulässig sei, vermag er hieraus nichts für sich herzuleiten. Die Rechtsauskunft einer zumal unständigen Stelle kann nicht dazu führen, dass eine fehlende Sachentscheidungsvoraussetzung unbeachtlich wäre.